#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

- 1. Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Herbolzheim von 1912 e.V." Er ist der Nachfolgeverein des im Jahre 1912 gegründeten "Turnvereins" und des im Jahre 1925 gegründeten Sportvereins "Germania". Beide Vereine wurden zusammengeschlossen und führen seit dieser Zeit den Namen "TSV Herbolzheim von 1912 e.V."
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Neudenau-Herbolzheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Heilbronn eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 4. Die Vereinsfarben sind grün / weiß

#### § 2 Zweck

- 1. Der Verein TSV Herbolzheim von 1912 e.V. mit Sitz in Neudenau- Herbolzheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von Sportanlagen sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- 3. Parteipolitische, rassistisch oder religiöse Zwecke sind ausgeschlossen.

#### § 3 Gemeinützigkeit

- 1 Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Verbandsmitgliedschaft

- 1. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes, Karlsruhe.
- 2. Die einzelnen aktiven Abteilungen sind den für sie zuständigen Verbänden angeschlossen
- 3. Der Verein kann sich durch Beschluss des Vorstandes auch anderen sportlichen und kulturellen Verbänden anschließen.

#### § 5 Mitgliedschaft

1. Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können Männer und Frauen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- 2. Jugendliche unter 18 Jahren können Jugendmitglieder werden. Sie haben kein Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen und besitzen auch nicht das passive Wahlrecht. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden Sie ohne besonderen Antrag ordentliches Mitglied.
- 3. Auf Vorschlag des Vorstandes und nach Zustimmung des Hauptausschusses können mehrere Personen gemeinsam eine Gruppenmitgliedschaft (z.B. Familienmitgliedschaft) erwerben. Solche Gruppen haben Beitragspflicht und Mitgliederrechte für die angemeldete Zahl der Gruppenmitglieder. Sondervereinbarungen sind möglich.
- 4. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Grund einer schriftlichen Anmeldung. Jugendmitglieder werden durch Eintragung in Abteilungslisten aufgenommen.
- 5. Der Vorstand kann die Aufnahme in den Verein innerhalb von 3 Monaten ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 6. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen des Vereins teilzunehmen. Hierbei sind jedoch die jeweils vom Vorstand oder von der zuständigen Abteilung festgesetzten Bedingungen zu erfüllen bzw. Sonderbeiträge oder andere Leistungen zu erbringen.
- 7. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar und nicht erblich.
- 8. Die gleichzeitige aktive Betätigung in der gleichen Sportart in einem anderen Turn- und Sportverein bedarf der Zustimmung der Abteilung.
- 9. Die Pflichten der Mitglieder sind.
- a) Förderung des in der Satzung niedergelegten Zwecks des Vereins;
- b) Einhaltung der Vereinssatzungen und der Beschlüsse der Vereinsorgane,
- c) Zahlung der Vereins- und Abteilungsbeiträge;
- d) das Eigentum und sonstige Rechte des Vereins zu schützen und Schäden jeglicher Art vom Verein abzuwenden;
- e) Haftung für Schaden, die das Mitglied dem Verein schuldhaft verursacht.
- 10. Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch Tod;
- b) durch schriftlich bis zum 31.Oktober erklärten freiwilligen Austritt auf Ende eines Kalenderjahres. Mitglieder, die im Verein ein Amt bekleidet haben, müssen vorher Rechenschaft ablegen;
- c) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes bei grobem Vergehen gegen die Vereinssatzungen und gegen Beschlüsse der Vereinsorgane, bei vereinsschädigendem oder unehrenhaftem Verhalten;

- d) zum festgelegten Zeitpunkt, wenn eine befristete Mitgliedschaft vereinbart wurde
- 11. Von dem Zeitpunkt an, zu dem ein bisheriges Mitglied von dem Ausschluss Kenntnis erhält, ruhen alle Funktionen und Rechte dieses Mitglieds im Verein. Alle ihm überlassenen oder in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, nichtpersönlichen Urkunden und Kassen sind umgehend an den Vorstand abzuliefern. Das bisherige Mitglied hat das Recht, innerhalb eines Monats seit Kenntnis eines Ausschlusses Beschwerde beim Vorstand zu erheben. Über die Beschwerde entscheidet endgültig der Hauptausschuss nach Anhörung des Betreffenden.
- 12. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlischt jeglicher Rechtsanspruch an den Verein

#### § 6 Mitgliedsbeiträge

- 1. Die Mitgliedsbeiträge für den Verein werden durch eine Beitragsordnung festgesetzt, die vom Vorstand aufzustellen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist
- 2. Die Abteilungen haben das Recht, mit Genehmigung des Vorstands Abteilungsbeiträge zu erheben und für einzelne Veranstaltungen Sonderleistungen zu verlangen.
- 3. Jedes bei der Eintrittserklärung angefangene Kalenderjahr ist voll zu bezahlen.
- 4. Beim Ende der Mitgliedschaft sind die Mitgliedsbeiträge bis zum Ende des Kalenderjahres zu bezahlen.
- 5. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. zu Beginn der Mitgliedschaft im Voraus zu entrichten.

#### § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Hauptausschus
- 3. Der Vorstand

#### § 8 Mitgliederversammlung

- 1. Jeweils im ersten Drittel eines jeden Jahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Tagesordnung wird vom Hauptausschuss bestimmt
- 2. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung in dem örtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Neudenau oder in schriftlicher Weise mindestens 3 Wochen vorher zu erfolgen.
- 3. Die einzelnen Abteilungen sind verpflichtet, ihren Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

- 4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn
- a) der Vorstand dies mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder wegen außergewöhnlicher Ereignisse für erforderlich hält oder
- b) die Einberufung von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragt wird. Für die Mitgliederzahl gilt die letzte Meldung an den Landessportbund. Beim Vorliegen besonderer Umstände ist eine Einladungsfrist von 2 Wochen zulässig.
- 5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte aufweisen:
- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Jahresberichte der Abteilungsleiter
- c) Bericht über den Rechnungsabschluss
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes und des Hauptausschusses
- f) Wahlen
- g) Verschiedenes
- 6. In der Mitgliederversammlung muß jedem stimmberechtigten Mitglied auf Verlangen Gelegenheit gegeben werden, zu Vereinsfragen Stellung zu nehmen.
- 7. Soweit Beschlussfassungen erforderlich sind, müssen entsprechende Anträge mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bis zum 31. Januar vorliegen. Verspätet eingegangene Anträge können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn der Vorstand dies beschließt und die Mitgliederversammlung zustimmt.
- 8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst (siehe aber §§ 10 und 13). Abstimmungen erfolgen durch Handerheben. Auf Antrag von mindestens 1/10 der Erschienenen ist die Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen.
- 9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 9 Hauptausschuß

Der Hauptausschuss entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins. Er berät den Vorstand, bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt den Haushaltsplan auf. Hierzu sollen mindestens 3 Sitzungen jährlich stattfinden.

1. Stimmberechtigte Mitglieder sind: a)

der Vorstand

- b) die Abteilungsleiter (im Verhinderungsfall deren Stellvertreter)
- c) vier Beisitzer
- d) der Vereins-Jugendsprecher.

Weitere Personen können vom Vorstand zu den Sitzungen des Hauptausschusses (jedoch ohne Stimmrecht) hinzugezogen werden.

- 2. Von den Hauptausschussmitgliedern sind jeweils 2 Beisitzer von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre zu wählen. Der Vereinsjugendsprecher wird von den Jugendleitern der Abteilungen gewählt.
- 3. Sämtliche Ämter sind ehrenamtlich. Die Gewählten führen ihr Amt bis zu der Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung eine Neu- oder Wiederwahl steht. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 4. Der Hauptausschuss ist Beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 5. Über die Beschlüsse des Hauptausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter, dem Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 10 Vorstand

- 1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Vorstandsmitglied für Finanzwesen
- d) dem Schriftführer
- 2. Die Vorstandsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung zu wählen, und zwar so, dass im jährlichen Wechsel der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende und die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt werden.

- 3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus irgend einem Grund vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand dem Hauptausschuss eine Ersatzperson für die restliche Amtszeit vorschlagen. Der Hauptausschuss entscheidet über die Zuwahl.
- 4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind je allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der 2 Vorsitzende jedoch nur handeln, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 5. Der 1. Vorsitzende wird im Innenverhältnis im Falle einer Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch das Vorstandsmitglied für das Finanzwesen bzw. den Schriftführer vertreten. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Hauptausschusses und des Vorstandes.
- 6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Hauptausschuss zu genehmigen ist. Er ist möglichst vierteljährlich einzuberufen, um die organisatorischen, finanziellen und sportlichen Angelegenheiten des Vereins zu regeln und zu überwachen.
- 7. Der Vorstand kann nach Zustimmung durch den Hauptausschuss eine Geschäftsstelle einrichten und/oder Mitarbeiter gegen Entgelt beschäftigen, deren Tätigkeit nach Weisung und unter Verantwortung des Vorstandes erfolgt.
- 8. Der Vorstand kann Ordnungsmaßnahmen verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. (z.B. Haus- oder Platzverbot).
- 9. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 11 Abteilungen

- 1. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Hauptausschuss und Vorstand können hierfür Richtlinien geben.
- 2. Dem Vorstand obliegt die Überwachung der zur Verfügung stehenden Anlagen, Einrichtungen und Geräte. Den Anweisungen des Vorstandes für die Benutzung der zur Verfügung gestellten Anlagen, Einrichtungen und Geräte ist unbedingt Folge zu leisten.
- 3. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Die Abteilungen wählen den Abteilungsleiter und die Ausschussmitglieder in Abteilungsversammlungen Die Wahl soll möglichst vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden. Das Wahlergebnis ist dem Vorstand innerhalb einer Woche schriftlich bekanntzugeben.
- 4. Sofern Abteilungen des Vereins eigene Kassen führen, geschieht dies unter eigener Verantwortung der Abteilungen bzw. des Abteilungsleiters. Dem Vorstand steht das Recht zu, die Abteilungskassen zu prüfen oder prüfen zu lassen. Der jährliche Abteilungs-Kassenbericht ist dem Vorstand nach Verabschiedung in der Abteilungsversammlung schriftlich vorzulegen.

5. Die Vereinssatzungen gelten sinngemäß auch für die Organisation in den Abteilungen.

#### § 12 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die mindestens 25 Jahre alt sein müssen, gewählt. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und dem Vorstandsmitglied für Finanzwesen für die Richtigkeit der Kassenprüfung verantwortlich. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit der Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

#### § 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- · Löschung seiner Daten.

Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern unter-

sagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.

Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.

Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann die Datenschutzordnung regeln.

#### § 14 Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen

- 1. Die Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung oder über Satzungsänderungen angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von ¾ (Drei Vierteln) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 2. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn die Zahl der Mitglieder unter sieben sinkt.
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neudenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

# $\frac{S\ A\ T\ Z\ U\ N\ G}{\text{Herbolzheim von 1912 e.V.}} \, \underline{\text{des Turn- und Sportverein}}$

Herbolzheim, den.30.03.2019	
auf der Generalversammlung am 30.03.2019 einstimmig angenommen.	
(1 Vorstand/2.Vorstand	ı